

## Abstimmungsordnung für Initiativen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 29. April 2017

### § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

1. Ziel von “Demokratie in Bewegung” ist die Einbindung von Beweger/Innen und Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen, in die Gründung von Initiativen und in den Entscheidungsprozess welche Initiativen in das Wahlprogramm von “Demokratie in Bewegung” aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen werden Abstimmungen über die elektronische Abstimmungsplattform von “Demokratie in Bewegung” ermöglicht, welche nachfolgend Abstimmungsplattform genannt wird.
2. An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen, die laut Satzung von “Demokratie in Bewegung” Beweger/In oder Mitglied sind.
3. Das starten von Initiativen oder durchführen von Abstimmungen findet auf der Abstimmungsplattform statt.
4. Die Bereitstellung der Abstimmungsplattform sowie die Durchführung von Abstimmungen übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

### § 2 Initiativen Gründung

1. Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam angemeldet werden. Diese Personen sind die sogenannten Vertrauenspersonen für die Initiative. Eine Vertrauensperson darf für nicht mehr als drei gegründete Initiativen Vertrauensperson sein, die noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Vertrauenspersonen müssen beim Einreichen den ausgefüllten Initiativen Fragebogen sowie ihren Namen und Anschrift angeben und Mitglied oder Unterstützer von “Demokratie in Bewegung” sein.

Wenn eine Vertrauensperson nach Gründung als Vertrauensperson zurücktritt oder auf Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen Vertrauenspersonen verpflichtet, eine neue Vertrauensperson zu bestimmen. Wird nicht innerhalb von vier Wochen eine neue Vertrauensperson bestimmt, wird die Initiative aufgelöst.

2. Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Moderationsteam nach § 8 Absatz (4) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Vertrauensleute einer der beiden betroffenen Initiativen hat das Recht die Entscheidung von einem Kuratorium prüfen zu lassen.

Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

3. Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung auf Basis von § 7 von der Moderation geprüft.
4. Eine auf der Abstimmungsplattform veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung als gegründet.

### **§ 3 Voraussetzungen für eine Abstimmung über eine Initiative**

1. 2 Wochen nach Gründung kann eine eingereichte Initiative zur Abstimmung über die Aufnahme in das Wahlprogramm gestellt werden, wenn sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 3 Absatz (3) erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben, gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

Für Initiativen, die bis zum 14.08.2017 gegründet sind, verkürzt sich die Mindestdauer von der Gründung bis zur Zulassung auf 1 Woche.

2. Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für das Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben Tage nachdem die Basisinitiative nach § 4 zugelassen worden ist.
3. Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Abstimmungsberechtigten Personen festgestellt. Das zu erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der abstimmungsberechtigten Personen am ersten des aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Abstimmung ist:
  - Bis 99 Abstimmungsberechtigten 10 Personen
  - ab 100 bis 299 Abstimmungsberechtigten 15 Personen
  - ab 300 bis 599 Abstimmungsberechtigten 20 Personen
  - ab 600 bis 999 Abstimmungsberechtigten 30 Personen

- ab 1000 bis 1999 Abstimmungsberechtigten 35 Personen
- ab 2000 bis 4999 Abstimmungsberechtigten 50 Personen
- ab 5000 Abstimmungsberechtigten 1% der Abstimmungsberechtigten

Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies auf der Abstimmungsplattform bekannt zu machen und den Vertrauenspersonen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

## § 4 Zugelassene Initiativen

1. An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 3 erfüllt wurden, gilt eine Initiative als zur Abstimmung zugelassen.
2. Mit dem Tag der Zulassung zur Abstimmung beginnt eine dreiwöchige Diskussionsphase.

Für Initiativen, die bis zum 20.08.2017 zugelassen wurden, verkürzt sich die Diskussionsphase auf zwei Wochen.

3. Die Diskussionsphase für Varianten-Initiativen, verkürzt sich um die Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative die vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die Basisinitiative zugelassen wird.
4. Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative die Diskussionsphase.
5. Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Abstimmung zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 3 die meisten Abstimmungsberechtigten eine Abstimmung gewünscht haben. Wird die Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen ermittelt und zur Abstimmung zugelassen werden.
6. Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige Überarbeitungsphase, in der die Vertrauenspersonen die Möglichkeit haben, den Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden. Der Text für die Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage enthalten. Im Falle

einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung des Anliegens nicht verändert werden. Hierüber entscheidet das Moderationsteam auf Basis des § 7.

Für Initiativen, die bis zum 20.08.2017 zugelassen wurden, verkürzt sich die Überarbeitungsphase auf eine Woche.

- 7. Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Vertrauenspersonen dies ausdrücklich wünschen, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst werden. Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem zur Abstimmung zu stellen.

## **§ 5 Abstimmung über eine Initiative**

- 1. Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase. Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

Für Initiativen, die bis zum 20.08.2017 zugelassen wurden, verkürzt sich die Abstimmungsphase auf eine Woche.

- 2. Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.
- 3. Die Abstimmenden kennzeichnen ob sie dem Gegenstand der Initiative zustimmen mit "Ja" oder "Nein".
- 4. Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als angenommen, der mehr Ja als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen gleich, wird die Abstimmung wiederholt.
- 5. Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

6. Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheiden die Mitglieder von Demokratie in Bewegung in einer weiteren Abstimmung, ob der Gegenstand der Initiative in das Wahlprogramm aufgenommen wird.

## § 6 Abgelehnte Initiativen

1. Die Forderung einer Initiative, die von der Mehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden abgelehnt worden ist, darf für 6 Monate nicht mehr Gegenstand einer Initiative sein.

## § 7 Prüfung der Initiative

1. Der Inhalt der Initiative muss den Werten von “Demokratie in Bewegung” entsprechen. Die Moderation der Abstimmungsplattform prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten entspricht.
2. Wenn die Moderation zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den Werten von “Demokratie in Bewegung” widerspricht, hat sie das Recht die Gründung oder die Abstimmung auf der Abstimmungsplattform von “Demokratie in Bewegung” zu verweigern. Dies ist den Vertrauenspersonen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.
3. Wenn die Mehrheit der Vertrauenspersonen dies wünscht, kann die Entscheidung dem Kuratorium nach § 9 zur Prüfung vorgelegt werden.
4. Wenn das Kuratorium zu der Entscheidung kommt, dass der Text der Initiative oder der Abstimmungstext den Werten von “Demokratie in Bewegung” widerspricht, hat sie das Recht die Zulassung zur Gründung oder zur Abstimmung zu verweigern. Wenn das Kuratorium zu der Entscheidung kommt, dass die Initiative nicht den Werten von “Demokratie in Bewegung” widerspricht, kann das Kuratorium die Entscheidung der Moderation aufheben und die Initiative zur Gründung oder zur Abstimmung zuzulassen. Die Entscheidung ist den Vertrauenspersonen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.
5. Wird die Gründung einer Initiative oder die Zulassung zur Abstimmung vom Kuratorium abgelehnt, ist es den Vertrauenspersonen für sechs Monate untersagt eine neue Initiative anzumelden.

## § 8 Moderation der Abstimmungsplattform

1. Zur Betreuung der Plattform gibt es ein Moderationsteam, das vom Bundesvorstand bestimmt wird.
2. Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf der Abstimmungsplattform ein respektvoller Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird. Verstößt eine TeilnehmerIn gegen die Verhaltens-Kodex, der vom Bundesvorstand festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt eine Verwarnung auszusprechen.

Wird eine TeilnehmerIn dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme an der Abstimmungsplattform ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich an Abstimmungen zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Die TeilnehmerIn, die ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das Kuratorium verlangen.

3. Das Moderationsteam prüft eingereichte Initiativen zur Gründung oder zur Abstimmung, auf die Vereinbarkeit mit den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Kommt das Moderationsteam zu dem Schluss, dass die Initiative gegen die Werte von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt, ist es berechtigt die Zulassung abzulehnen.
4. Beim Einreichen der Initiative überprüft das Moderationsteam, ob es zu dem Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist kann das Moderationsteam entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.

## § 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 100 Unterstützern, die per Los ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit gegeben auf der Abstimmungsplattform in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie ausgewählt wurden, abzustimmen.
2. Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

## § 10 Änderung der Abstimmungsordnung

1. Die Abstimmungsordnung kann mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abstimmenden Mitglieder geändert werden.